

Diese Kindergartenordnung der Gemeinde Langenbrettach ersetzt die im Heft abgedruckte „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“. Die anderen Regelungen und Formulare, die im Heft abgedruckt sind, sind uneingeschränkt gültig.

Kindergartenordnung der Gemeinde Langenbrettach

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und der folgenden Kindergartenordnung, der der Gemeinderat am 23.05.2001 zugestimmt hat und die die Kindergartenordnung vom 24.08.1987 ersetzt, maßgebend.

Vorbemerkung

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg (Neue Fassung ab 01.01.2004) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr)
- Integrative Einrichtungen (Aufnahme von Kindern mit Behinderungen)
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen).

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Stunden)
- Ganztagsgruppen

§ 1 Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme

1. In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in die Kleinkindbetreuung (Krippe) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Geburtstag des Kindes aufgenommen, soweit jeweils das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt am 1. des Monats, der dem 3. Geburtstag des Kindes folgt.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
4. Jedes Kind muß vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anhang 4 und 5).
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leiterin bzw. Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderer Notfälle erreichbar zu sein.

7. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Besuch – Öffnungszeiten - Schließzeiten – Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
4. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 5 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
5. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in dem jeweiligen Kindergarten. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
6. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
7. Muß der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlaß (wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von 8 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muß.
8. Es wird gebeten, die Kinder möglichst pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.
9. Im Kindergarten Langenbeutigen wird für den Gesamtort Langenbrettach eine Ganztagsbetreuung für Kindergartenkinder von 3 Jahren bis Schuleintritt von Montag – Freitag von 7.30 – 17.00 Uhr angeboten.
10. Im Kindergarten Helmbundweg wird für den Gesamtort Langenbrettach eine Kleinkindbetreuung (Krippe) von Montag – Freitag von 7.30 – 13.30 Uhr angeboten.

§ 4 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im voraus bis zum 5. eines Monats zu zahlen. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, beträgt der Beitrag nur die Hälfte. Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
2. Der Elternbeitrag wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei.
3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag grundsätzlich bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen. Besuchen Schulanfänger im Rahmen der Ferienbetreuung im Kindergarten über das Ende der Schulsommerferien hinaus bis zur Einschulung den Kindergarten, so ist für den Monat September der halbe Beitrag zu bezahlen, auch wenn die Betreuung aufgrund der Einschulung über den 15. des Monats hinaus benötigt wird. Diese Regelung gilt auch, wenn die Betreuung nicht durchgehend für den ganzen Monat September erfolgt.

4. Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens beträgt für

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
1 Kind (Ausgangsbeitrag)	97 €	99 €
2 Kinder	74 €	76 €
3 Kinder	49 €	50 €
ab 4 Kindern	22 €	22 €

Der monatliche Beitrag für den Besuch der Kleinkindbetreuung (Krippe) beträgt für

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
1 Kind (Ausgangsbeitrag)	237 €	267 €
2 Kinder	215 €	245 €
ab 3 Kindern	194 €	224 €

Bemessungsgrundlage sind die Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Anrechenbar sind nur Kinder, die in der Gemeinde Langenbrettach wohnhaft und gemeldet sind. Die maßgebende Kinderzahl wird monatlich überprüft und auf den 1. des Folgemonats geändert. Die Eltern sind zur Meldung der Änderungen verpflichtet.

Für den Besuch der Ganztagsbetreuung (s. § 3 Nr. 9) wird zusätzlich zum Beitrag für den Besuch des Kindergartens ab 01.09.2011 ein Aufschlag in Höhe von 79 € / Monat und Kind erhoben und ab 01.09.2012 ein Aufschlag von 81 € / Monat und Kind. Die Kosten für das warme Mittagessen in Höhe von derzeit 3 € / Essen werden gesondert erhoben.

5. Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
6. Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 5 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, daß ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 7 b), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 7 a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 7 a). Bei Übergabe des Kindes in die Obhut der Erzieherin durch die Personensorgeberechtigten sollte mit der zuständigen Gruppenleiterin zumindest Blickkontakt hergestellt werden. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, daß sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung muß auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen,

- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger einberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Abweichend von Ziffer 1 kann bei einem Kind, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen.

§ 7 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen)
 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleiterin oder Gruppenleiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe oder Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
4. Mitgebrachte Fahrzeuge (z.B. Kickboards, Inlineskater, Fahrräder, Roller, usw.) müssen vor dem Kindergarten abgestellt werden und gegen Diebstahl gesichert werden. Für diese Geräte wird keine Haftung übernommen. Kinder, die mit solchen Fahrzeugen in den Kindergarten kommen, müssen von den Personensorgeberechtigten in den Kindergarten begleitet und auch von dort wieder abgeholt werden.
5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang 9
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., daß Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, daß nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankungen oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. (Anhang 8)

6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
7. In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
8. Der Leiterin bzw. Gruppenleiterin muß sofort über die Erkrankung Meldung gemacht werden.
9. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, Arzt und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9 Elternbeirat

Die Eltern werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die als Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Kindergartenleiterin oder Gruppenleiterin die Möglichkeit wahrnehmen, sich an Aktivitäten und Festlichkeiten des Kindergartens zu beteiligen und diese mitzugestalten.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Kindergartenordnung tritt zum 01.06.2001 in Kraft. Die Vorbemerkung gilt ab 01.01.2004. Die §§ 3 Nr. 9 und 4 Nr. 3 S. 4 und 5 treten zum 11.08.2008 in Kraft. Die Regelungen zur „Ganztagsbetreuung light“ treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft, diese Form der Betreuung entfällt damit. Die Regelungen zur Kleinkindbetreuung treten zum 07.09.2009 in Kraft. Die Änderungen in § 4 Nr. 2 – 4 treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Langenbrettach, 28. Oktober 2011
gez. Schmidt
Bürgermeister